
Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 3 - Bauangelegenheiten	Frau Schug	3 AS-Pe	

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss	09.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Kurfürst-Max-Siedlung 5, Fl. Nr. 662/12: Antrag auf Nutzungsänderung des Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus

Anlagen:
Eingabeplan
M02 - Maxkron II

1. Vortrag:

Bauantrag zur Nutzungsänderung des Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 662/12 der Gemarkung Penzberg, Kurfürst-Max-Siedlung 5.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Maxkron II“ vom 09.06.1986.

Gegenstand des Bauantrages ist eine Nutzungsänderung des Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus mit den Ausmaßen von 8,91 m x 10,74 m. Durch den Anbau kann das Obergeschoss separat erschlossen werden und ermöglicht eine zweite Wohneinheit.

Es ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Maxkron II“ nötig. Gemäß Ziffer 4 der Festsetzungen durch Text ist die zeichnerische Festsetzung der Firstlinie und-richtung bindend. Garagen sind mit einer Dachneigung von 21° auszuführen. Der Antrag auf Befreiung liegt dem Bauantrag bei. Die hierfür benötigte Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB fällt in die Zuständigkeit des Landratsamtes Weilheim-Schongau.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Zur besseren Nutzung der neuen Wohnung im Dachgeschoss, und Zugang ins Freie aus der Wohnung, zur besseren Belüftung, Belichtung der Wohnung.

Sofern das Landratsamt Weilheim-Schongau die Befreiung nicht erteilt, ist zur Verwirklichung des Bauvorhabens die Durchführung einer Bebauungsplanänderung erforderlich.